

## **Entsprechenserklärung**

**zum**

### **Deutschen Corporate Governance Kodex**

*Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.*

*Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Schumag Aktiengesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der damals geltenden Fassung vom 18. Juni 2009 bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex vom 26. Mai 2010 im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 und seitdem der nunmehr gültigen Fassung entsprochen wurde und auch künftig den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:*

Nach Ziffer 2.3.3 des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 soll die Gesellschaft den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und die Aktionäre insbesondere auch bei der Briefwahl unterstützen. Dies ist bei der Schumag deshalb nicht der Fall, weil die Satzung dieses Abstimmungsverfahren nicht vorsieht.

Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 war bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren bzw. in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.8 Abs. 3 ein entsprechender Selbstbehalt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ist dies für den Vorstand gesetzlich verpflichtend. Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 sieht folglich nur noch den entsprechenden Selbstbehalt für den Aufsichtsrat vor. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, bisher nicht vereinbart und wird auch künftig nicht vereinbart werden, da die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts nach Ansicht der Gesellschaft weder eine

verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet ist.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Ab dem Ausscheiden von Herrn Rainer Kiechl aus dem Vorstand besteht der Vorstand im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der Schumag - insbesondere nach dem Verkauf des Maschinenbaus und der Personalanpassung in der Präzisionsmechanik - nur noch aus einer Person. Auch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ist dies schon aus Kostengründen angezeigt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt aber mittelfristig einen weiteren Vorstand, insbesondere für das Ressort Technik, zu bestellen, sobald ein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht bzw. zu angemessenen Konditionen eingestellt werden kann.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 1 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 kamen für den Vorstand als variable Vergütungsteile z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht. Da die dem Vorstand gewährte variable Vergütung derartige Komponenten in der Vergangenheit und gegenwärtig nicht umfasst, konnten hierzu die entsprechenden Erklärungen im Sinne von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Ziffer 7.1.3 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 nicht abgegeben werden. Ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) werden die in § 87 Abs. 1 AktG n.F. beinhalteten Regelungen zur Vergütung beachtet.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte und erfolgt nicht, da Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass diese Informationen zu stark in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen. Folglich wurde und wird auch die nach Ziffer 4.2.5 in Verbindung mit Ziffer 4.2.4 des Kodex empfohlene individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Namensnennung nach erfolgsunabhängigen bzw. fixen und erfolgsbezogenen bzw. variablen Komponenten bzw. Vergütungsteilen sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung oder Zusagen auf Leistungen, die bei vorzeitiger oder regulärer Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder während des Geschäftsjahres geändert worden sind, unterlassen. Den entsprechenden Beschluss nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB zur Nicht-Offenlegung von Vorstandsvergütungen hat die Hauptversammlung am 9. März 2006

mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Da dieser Beschluss höchstens für die Dauer von fünf Jahren gefasst werden kann, unterliegt die Gesellschaft jedoch ab 2011 ohnehin den gesetzlichen Offenlegungspflichten.

Nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden und nach Ziffer 5.3.2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Bei der Schumag bestand und besteht ein Personalausschuss. In der Aufsichtsratssitzung vom 7. Dezember 2010 erfolgte zudem die Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Andere Ausschüsse sind und werden, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen im Plenum behandeln wollte und grundsätzlich auch künftig will, nicht eingerichtet.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Nach 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele nennen, die u.a. Vielfalt (Diversity) berücksichtigen; nach 5.4.1 Abs. 3 soll die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigt, dieses Thema im Rahmen einer Sitzung ab Beginn 2011 vertieft zu behandeln und entsprechend umzusetzen; zuvor kann deshalb die Erklärung nicht abgegeben werden. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex wird aber auch zukünftig nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat orientiert seine Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stets im Einzelfall auch künftig an der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der vorzuschlagenden Person.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen und

außerdem neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung enthalten. Die Satzung der Schumag sieht nur feste Vergütungsbestandteile ohne Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen vor; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang einräumen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und sollen Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Aachen, im Dezember 2010

Schumag Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand